

# Marktsatzung

Die Gemeinde Frauenau erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## Marktsatzung

### § 1

#### **Zahl und Bezeichnung der Märkte**

- (1) In der Gemeinde Frauenau finden einmal jährlich, anlässlich der Kirchweih, am Sonntag nach Maria Himmelfahrt ein Jahr- und jede Woche ein Wochenmarkt statt.
- (2) Wochenmarkt ist an jedem Freitag einer Woche. Fällt auf den Freitag ein Feiertag, entfällt der Wochenmarkt.

### § 2

#### **Platz und Öffnungszeiten der Jahr- und Wochenmärkte**

- (1) Für den Jahrmarkt wird der Rachelfestplatz, die Rachelstraße, der Parkplatz an der Hauptstraße und die Badstraße bis Anwesen Bürgerhalle als Marktplatz bestimmt.
- (2) Die Wochenmärkte finden am Parkplatz hinter dem Rathaus statt.
- (3) Der Wochenmarktverkauf beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Der Jahrmarktverkauf beginnt um 7.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (4) Soweit Platz und Öffnungszeiten neu festgelegt werden, wird dies durch Anschlag an den Gemeindetafeln öffentlich bekanntgegeben.

### § 3

#### **Verbotener Marktverkehr**

Außerhalb der festgelegten Markttage und der zugelassenen Verkaufszeiten ist jeder Marktverkehr verboten, soweit die Gemeinde Frauenau keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

§ 4

**Gegenstände des Jahrmarktes**

- (1) Gegenstände des Jahrmarktes sind Waren aller Art mit Ausnahme von Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschriften verboten ist.
- (2) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen dürfen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 5

**Gegenstände des Wochenmarktes**

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 6

**Gebühren**

Für die Überlassung von Verkaufsflächen und Marktständen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Rathausplatzes bzw. Racheifestplatzes und der Marktstände bei Märkten und Wochenmärkten nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

**Zulassung**

- (1) Die Gemeinde Frauenau kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Zulassung nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird oder ferner der Standplatzbewerber gegen bestehende Gesetze und Vorschriften verstößt.

§ 8

**Standplätze; Zuweisung**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde Frauenau für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für den jeweiligen Markttag (Einzel-erlaubnis). Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Einzel- und Dauererlaubnis ist unter Angabe über die Größe des gewünschten Platzes oder Standes und die Art der freizuhaltenden Waren schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt wurde oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben wird, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen. Der vorherige Erlaubnisinhaber hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.  
Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Frauenau versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Jahr- oder Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Frauenau widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
  2. der Platz des Jahr- oder Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber die nach § 6 dieser Satzung zu erhebenden Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Frauenau die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

**§ 9**

**Aufbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit, in Ausnahmefällen mit Erlaubnis der Gemeinde Frauenau auch früher, angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Alle Wagen und Fahrzeuge, soweit sie nicht für den Marktverkehr benötigt werden, sind auf den öffentlichen Parkflächen der Gemeinde Frauenau ordentlich abzustellen. Nichtbenötigte Kisten, Körbe und dgl. sind im Wagen oder Fahrzeug aufzubewahren.

**§ 10**

**Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter - gemessen ab Straßenoberfläche - haben und dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Zur Abdeckung der Verkaufsstände und Waren dürfen keine zerrissenen oder verschmutzte Planen, Dächer oder Schirme verwendet werden.
- (3) Die Fieranten haben ihre Verkaufsstände, Waren oder ihr Zubehör selbst zu sichern. Die Gemeinde Frauenau übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung der Verkaufsstände, Waren oder des Zubehörs durch Diebstahl, Naturereignisse und andere Vorfälle keine Haftung.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Frauenau weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben stattdessen ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Gemeindееigene Stände sind pfleglich zu behandeln und vollständig zurückzugeben.

## § 11

### **Verhalten der Fieranten auf dem Jahr- und Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit der Zulassung zu den Märkten die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
  - 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
  - 3. Werbe- und Informationsmaterial politischer Parteien und Organisationen zu verteilen;
  - 4. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.  
Den Weisungen der Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.  
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 12

### **Sauberhaltung des Marktplatzes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden und kein Unrat zurückbleibt.

### § 13

#### Haftung

Die Gemeinde Frauenau haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Finden Märkte wegen Gründen, welche die Gemeinde Frauenau nicht zu vertreten hat, nicht statt, können gegen die Gemeinde keinerlei Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den verbotenen Marktverkehr (§ 3);
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2);
3. die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 8 Abs. 7 letzter Satz);
4. den Auf- und Abbau (§ 9);
5. die Verkaufseinrichtungen (§ 10 Abs. 1, 2 und 4);
6. die Plakate und die Werbung (§ 10 Abs. 6);
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 10 Abs. 7);
8. das Verhalten auf den Märkten (§ 11 Abs. 1 und 2);
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 11 Abs. 3 Nr. 1);
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 11 Abs. 3 Nr. 2);
11. das Verteilen von Werbe- u. Informationsmaterial politischer Parteien und Organisationen (§ 11 Abs. 3 Nr. 3)
12. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen (§ 11 Abs. 3 Nr. 4 und 5);
13. die Gestattung des Zutritts (§ 11 Abs. 4 Satz 1);
14. die Folgeleistung (§ 11 Abs. 4 Satz 2);
15. die Ausweispflicht (§ 11 Abs. 4 Satz 3);
16. die Sauberhaltung des Marktplatzes (§ 12 Abs. 1 u. 2);

mit Geldbuße belegt werden.

Frauenau, den 24.02.1994

GEMEINDE FRAUENAU

  
Hannes  
1. Bürgermeister